



LANDRATSAMT
ERZGEBIRGSKREIS

Bericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses 2023

des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Impressum

Landratsamt Erzgebirgskreis

Referat Rechnungsprüfung

Paulus-Jenisius-Straße 24

09456 Annaberg-Buchholz

Az.: 095.61/24-040.JA-2023.schm

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Prüfungsauftrag..... | 1 |
| 2 | Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse | 1 |
| 3 | Grundsätzliche Feststellungen | 2 |
| 3.1 | Wirtschaftliche Lage..... | 2 |
| 3.2 | Stellungnahme zur Lagebeurteilung..... | 4 |
| 4 | Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung | 4 |
| 4.1 | Gegenstand der Prüfung | 4 |
| 4.2 | Art und Umfang der Prüfung..... | 5 |
| 5 | Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren | 6 |
| 6 | Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung..... | 7 |
| 6.1 | Ordnungsmäßigkeit des Haushaltsverfahrens 2023 | 7 |
| 6.2 | Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung..... | 7 |
| 6.2.1 | Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen..... | 7 |
| 6.2.2 | Jahresabschluss 2023 | 8 |
| 6.2.3 | Rechenschaftsbericht | 9 |
| 6.3 | Gesamtaussage | 9 |
| 6.3.1 | Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses..... | 9 |
| 6.3.2 | Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen..... | 9 |
| 6.4 | Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage | 10 |
| 6.4.1 | Vermögenslage..... | 10 |
| 6.4.2 | Ertragslage..... | 13 |
| 6.4.3 | Finanzlage..... | 15 |
| 7 | Prüfung der Zuwendungen..... | 17 |
| 8 | Prüfungsvermerk | 20 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|--|
| AHK | Anschaffungs- und Herstellungskosten |
| Art. | Artikel |
| BFH | Bundesfinanzhof |
| DSGVO | Datenschutz-Grundverordnung |
| ERZ | Erzgebirgskreis |
| HKR | Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| IFR | integrierte Finanzrechnung |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| LK | Landkreis |
| RPA | Rechnungsprüfungsamt |
| Rdnr. | Randnummer |

Vorschriftenverzeichnis

| | |
|----------------|---|
| SächsGemO | Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen |
| SächsKomHVO | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunale Haushaltsverordnung) |
| SächsKomKBVO | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung) |
| SächsKomPrüfVO | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung) |
| SächsKomZG | Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit |
| SächsKRG | Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz) |
| SächsLKrO | Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen |
| SMWK | Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur- und Tourismus |
| VwV KomHSys | Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik) |
| VwVKomHWi | Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft) |

1 Prüfungsauftrag

Der Zweckverband hat nach § 88 SächsGemO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der vor der Feststellung durch den Kulturkonvent nach § 104 SächsGemO örtlich zu prüfen ist.

Nach § 12 der Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen wird die örtliche Prüfung von einem Verbandsmitglied des Kulturraumes wahrgenommen. Die Festlegung erfolgt durch Beschluss des Konvents. Für die Jahresabschlüsse 2023, 2024 und 2025 übertrug der Kulturkonvent durch Beschluss vom 01.12.2023 die örtliche Prüfung dem Referat Rechnungsprüfung des Erzgebirgskreises.

Die vom Referat Rechnungsprüfung des Erzgebirgskreises wahrzunehmenden Prüfaufgaben wurden mit Vertrag vom 07.02./19.02.2024 zwischen dem Zweckverband und dem Rechnungsprüfungsamt vereinbart.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde von der Prüferin Frau Petra Schmiedel in den Monaten Oktober 2024 und November 2024 durchgeführt.

2 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Das Haushaltsverfahren 2023 verlief ordnungsgemäß.

Der vollständige Jahresabschluss 2023 wurde zum 15.11.2024 und damit deutlich verspätet aufgestellt.

Die Lage des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen wurde im Rechenschaftsbericht zutreffend dargestellt.

Das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden sind im Wesentlichen richtig und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nachgewiesen. Für erkennbare Risiken wurden ausreichende Rückstellungen gebildet.

Der Anhang vermittelt i. V. m. dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes. Die Berichterstattung des Zweckverbandes entspricht den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen im Wesentlichen den rechtlichen Vorgaben.

Im Ergebnis unserer Prüfung trafen wir die Feststellungen, dass bei der Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse die gesetzlich vorgegebene Frist beachtet und eingehalten werden sollte und dass bei der zukünftigen Rückstellungsbildung die Wertansätze nach § 41 Abs. 3 SächsKomHVO erfolgen sollten. Außerdem sollte der Prüfvermerk zu den beim Kulturraum eingereichten Verwendungsnachweisen zukünftig in jedem Fall Angaben zur Beachtung der Publizitätspflicht enthalten.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mittelsachsen nahm am 16.10.2023 die Kassenprüfung nach § 106 Abs. 1 SächsGemO beim Kulturraum vor. Es wurden hierbei keine Beanstandungen getroffen.

3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Wirtschaftliche Lage

Nachfolgend geben wir im Einklang mit unserem während der Prüfung gewonnenen Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft und der Lage des Kulturraumes zusammengefasst auch die Einschätzungen des Vorsitzenden des Kulturkonvents aus dem Rechenschaftsbericht wieder:

Der Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen förderte in 2023 gemäß § 3 Abs. 1 SächsKRG i. V. m. § 2 seiner Satzung im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach näherer Maßgabe der von ihm erlassenen Förderrichtlinie (FRL) die jährlich festzulegenden kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung.

In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresüberschuss i. H. v. 350 TEUR ausgewiesen, der sich um 880 TEUR gegenüber dem im Ergebnishaushalt geplanten Jahresfehlbetrag von 530 TEUR verbessert hat.

Nach Einschätzung des Vorsitzenden des Kulturkonvents resultiert die Ergebnisverbesserung gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz hauptsächlich aus Rückforderungen von bewilligten Zuwendungen aus Vorjahren nach Prüfung der Verwendungsnachweise i. H. v. 378,9 TEUR, Zinsen aus Bankguthaben und Verzinsung von Rückforderungen i. H. v. 34,4 TEUR, Einsparungen bei den Personalaufwendungen i. H. v. 48,9 TEUR, Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i. H. v. 16,8 TEUR, der Reduzierung der ausgereichten Zuweisungen und Zuschüsse i. H. v. 336,5 TEUR sowie Einsparungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen von 65,3 TEUR.

Der Jahresüberschuss von 350 TEUR wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und erhöhte diese auf 3.873 TEUR. Die danach bestehende Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses steht gemäß § 24 SächsKomHVO zur Deckung künftiger Fehlbeiträge zur Verfügung.

Im Sonderergebnis wurde ein geringer Fehlbetrag i. H. v. 2,00 EUR ausgewiesen, der auf die Ausbuchung des Erinnerungswertes von zwei ausgesonderten Vermögensgegenständen zurückzuführen ist. Der Fehlbetrag im Sonderergebnis wurde aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Im Wert von 231 TEUR wurden aus 2023 nicht verbrauchte Ansätze des Ergebnis- und Finanzhaushaltes nach 2024 übertragen, die zu einer zusätzlichen Belastung im Haushaltsjahr 2024 führen. Die Rücklage wird sich in 2024 dadurch planmäßig verringern.

Durch den Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 326 TEUR und dem Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. 186 TEUR erhöhte sich im Haushaltsjahr 2023 der Finanzmittelbestand um 512 TEUR auf 4.340 TEUR.

Es fielen keine Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen der Finanzierungstätigkeit an. Der Zweckverband ist nicht verschuldet. Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Der Vorsitzende des Kulturkonventes kam zu dem Ergebnis, dass durch den Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie fehlender Kreditverpflichtungen die Gesetzmäßigkeit der Finanzrechnung gegeben ist.

Zusätzlich zu den am Bilanzstichtag vorhandenen liquiden Mitteln i. H. v. 4.340 TEUR kann die unter dem Finanzanlagevermögen ausgewiesene Liquiditätsreserve i. H. v. rund 308 TEUR ganz oder teilweise kurzfristig verfügbar gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der gebundenen Mittel für Rückstellungen, der übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie der kurzfristigen Verbindlichkeiten und Forderungen beträgt der Anteil der frei verfügbaren Mittel 3.399 TEUR (Vorjahr 3.066 TEUR).

Der Konventsvorsitzende schätzte zur Liquiditätsentwicklung ein, dass für das folgende Haushaltsjahr 2024 eine ausreichende „Liquiditätsreserve“ in Form verfügbarer Mittel vorhanden ist, um eine rechtzeitige Leistung der Auszahlungen und kassenwirksamen Verpflichtungen aus Vorjahren sicherzustellen. Er führte weiterhin aus, dass diese Mittel ebenso für die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der künftigen Finanzplanung bei Zahlungsmittelbedarfen aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen.

Die Vermögensrechnung des Zweckverbandes wies zum 31.12.2023 eine Bilanzsumme von 4.849 TEUR aus, die sich gegenüber dem Vorjahr um 700 TEUR erhöhte.

Nach Aussage des Vorsitzenden des Kulturkonventes besteht das vorhandene Vermögen (4.849 TEUR) vor allem aus liquiden Mitteln mit einem Bilanzwert von 4.340 TEUR, die kurzfristig und überwiegend als Eigenkapital zur Verfügung stehen, da sie die Schulden des Kulturraumes in Form von Verbindlichkeiten und Rückstellungen deutlich übersteigen.

Die Kapitalposition beträgt 3.883 TEUR und erhöhte sich damit gegenüber dem Vorjahr um 350 TEUR. Ursächlich dafür war die Zuführung des Überschusses des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. rund 350 TEUR in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.

Das Basiskapital blieb mit 10.242,48 EUR gegenüber dem Bilanzwert zum 31.12.2022 unverändert.

Nach Aussage des Vorsitzenden des Kulturkonventes liegen die bilanzierten Rücklagen mit 3.873 TEUR deutlich über der beschlossenen Mindestrücklage von 300 TEUR und sind satzungsgemäß für (höhere) Transferleistungen in den Folgejahren einzusetzen.

Die Rückstellungen betragen am Bilanzstichtag 73 TEUR und verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um rund 4 TEUR.

Verbindlichkeiten wurden i. H. v. 893 TEUR bilanziert. Dabei sind gegenüber dem Vorjahr 2022 insbesondere die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen um 177 TEUR und die sonstigen Verbindlichkeiten um 180 TEUR angestiegen. Unter den sonstigen Verbindlichkeiten wurden investive Verstärkungsmittel i. H. v. 320 TEUR ausgewiesen. Laut Rechenschaftsbericht sind davon zum Bilanzstichtag bereits 183,2 TEUR durch Fördermittelbescheide untersetzt und bewilligt. Die freien Mittel von 137,3 TEUR werden für Anträge im Haushaltsjahr 2024 verwendet.

Im Rechenschaftsbericht wurden insbesondere die nachfolgenden Risiken aufgezeigt:

- Die zukünftigen Zuschussbedarfe der regional bedeutsamen Kulturakteure werden sich deutlich erhöhen und das Antragsvolumen steigen lassen. Dafür ursächlich sind die unkalkulierbare Preis- und Inflationsentwicklung, nur begrenzte öffentliche Finanzmittel für die Kulturpflege, der Fachkräftemangel, der demografische Wandel besonders im ländlichen Raum, die Medialisierung und Digitalisierung, die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit, der Inklusion und Integration sowie öffentlich geführte Diskussionen um eine angemessene Vergütung im Bereich Kunst und Kultur.
- Weiterhin ist der durch das SMWK ermittelte Referenzjahresanteil bis zum Jahr 2026 weiter zu beobachten, um für den Kulturraum frühzeitig eine Tendenz der laufenden Landeszuweisungen für den nächsten Fünfjahreszyklus ab 2027-2031 ableiten zu können.

- Außerdem besteht ein Risiko, ob die um 6.000 TEUR höhere Landeszuweisung für laufende Förderzwecke sowie die investiven Verstärkungsmittel von rund 395 TEUR im nächsten Doppelhaushalt des Freistaates für 2025/2026 bereitgestellt werden.
- Ein weiteres Risiko ist in der Finanzierbarkeit von verbesserten Einkommen für die Beschäftigten der Theater- und Orchestereinrichtungen und der Erhalt eines flächendeckenden, künstlerischen Konzert- und Theaterangebotes durch den Kulturraum und die Gesellschafter zu sehen, wenn die institutionelle Förderung diesbezüglich nicht angepasst wird.
- Im Zuge der Digitalisierung von Förderprozessen als Verwaltungsdienstleistung und der Umsetzung der Barrierefreiheit plant das Kultursekretariat bis zum Jahr 2028 Investitionen i. H. v. 70 TEUR. Dabei wird mit zu finanzierenden Folgekosten gerechnet.

Eine stabile Haushaltsführung des Kulturraumes setzt damit weiterhin weitsichtige Entscheidungen bei der jährlichen Vergabe von Fördermitteln und Dienstleistungen und der Investitionstätigkeit voraus.

3.2 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Darstellung und Beurteilung der Lage mit ihrer Prognose und der künftigen Entwicklung des Kulturraumes sind aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung als Abschlussprüfer plausibel und zutreffend.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Der bis auf den Rechenschaftsbericht vollständig aufgestellte Jahresabschluss 2023 wurde uns im Entwurf am 02.10.2024 digital zugeleitet. Der Entwurf zum Rechenschaftsbericht wurde am 15.11.2024 digital nachgereicht. Am 03.12.2024 erhielten wir den vom Vorsitzenden des Kulturkonventes unterschriebenen Jahresabschluss 2023.

Prüfungsgegenstand der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses waren gemäß § 10 Abs. 1 Sächs-KomPrüfVO mit Verweis auf § 88 Abs. 2 und 4 SächsGemO

- die Ergebnisrechnung
- die Finanzrechnung
- die Vermögensrechnung
- der Anhang, insbesondere die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen und
- der Rechenschaftsbericht.

Geprüft wurden dabei die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzende Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen und weitere verbandsinterne Regelungen sowie die Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung.

Bis zum Berichtszeitpunkt wurde der im Entwurf aufgestellte Jahresabschluss nicht mehr geändert. Lediglich Schreibfehler und Formulierungen wurden in Abstimmung mit uns bereinigt.

Mit Erklärung vom 28.11.2024 bestätigte der Vorsitzende des Kulturkonventes, dass alle uns im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 104 SächsGemO den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und den Rechenschaftsbericht vor der Feststellung durch den Kulturkonvent daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob

5. der Jahresabschluss zum 31.12.2023 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögen-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
6. der Rechenschaftsbericht insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und der Lage des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt, dabei die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorgenommen wurde.

Insbesondere geht es nach § 13 SächsKomPrüfVO darum, ob die einzelnen Maßnahmen des HKR und der Vermögensverwaltung den vom Kulturraum zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verträgen und Dienstanweisungen des Kulturraumes entsprechen und ob der Inhalt der Verträge sich im Rahmen der Rechtsvorschriften hält.

Nach den Vorgaben des § 6 Abs. 3 SächsKomPrüfVO ist der Jahresabschluss nach risikoorientiertem Prüfungsansatz zu prüfen, d. h. die Prüfung ist so auszurichten, dass wesentliche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften im Jahresabschluss erkannt werden.

Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Angaben im Jahresabschluss wesentliche Fehler enthalten. Die summenmäßige Wesentlichkeit ist bei einzelnen Abweichungen in der Vermögensrechnung nach der Vorgabe des § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO bei mehr als 0,7 % der Bilanzsumme erreicht. Bezogen auf den Jahresabschluss 2023 lag diese Wesentlichkeitsgrenze somit bei rund 33.944 EUR.

Demnach haben wir unsere Prüfungsplanung basierend auf der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mittelsachsen durchgeführten Jahresabschlussprüfung 2022 sowie nach analytischen Prüfungshandlungen und Einschätzungen des HKR-bezogenen internen Kontrollsystems vorgenommen.

Hinsichtlich der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung per 31.12.2023 haben wir die kontenmäßigen Verflechtungen untersucht und risikoorientiert Einzelfallprüfungen vorgenommen.

Insbesondere haben wir die Bilanzpositionen der Vermögensrechnung unter Beurteilung der Erfassung sowie der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze untersucht.

Die Angaben im Anhang haben wir auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Ebenso wurde von uns eine diesbezügliche Beurteilung zum Rechenschaftsbericht und seiner Aussagefähigkeit abgegeben.

In diesem Bericht sind die wesentlichen Ergebnisse zu den jeweiligen Rechnungspositionen wiedergegeben. Weitere, im Rahmen dieser Berichterstattung nicht wesentliche Feststellungen haben wir in unseren Arbeitspapieren dokumentiert und mit den Verantwortlichen des Kulturraumes erörtert.

Die geprüften Rechnungslegungsinstrumente (Jahresabschluss, Anhang mit Anlagen sowie Rechenschaftsbericht) sind diesem Prüfbericht als Anlage beigefügt.

Unsere Prüfungsfeststellungen legen wir unter dem Gliederungspunkt 6 dar. Gliederungspunkt 8 enthält den Prüfungsvermerk (Bestätigungsvermerk).

Prüfungsgrundlage bildeten die sowohl in Papierform als auch elektronisch zur Prüfung vorgelegten Bücher, Inventare, Belege und sonstigen Aufzeichnungen des Kulturraumes.

5 Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 14 SächsKomPrüfVO ist zu prüfen, ob Feststellungen früherer Prüfberichte noch unerledigt sind.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mittelsachsen vorgenommen. Aus dessen Schlussberichterstattung ergaben sich keine unerledigten Feststellungen aus Vorjahren. Im Zuge der Jahresabschlussprüfung für 2022 wurden keine berichtspflichtigen Beanstandungen getroffen. Hinweise ergingen zur zukünftig komprimierten Vorhaltung der Inventurnachweise an einer Stelle im Kultursekretariat (Inventurrahmenplan sowie Durchführungsnachweise pro Bilanzposition). Des Weiteren wurde empfohlen, in der Sitzung des Kulturkonventes auf die gesetzlich bestehende Auskunftspflicht seitens des Vorsitzenden des Kulturkonventes bzw. dessen Stellvertreters, des Fachbediensteten für das Finanzwesen und der Mitglieder des Kulturkonventes zu Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Kontrollgremien und Organen besonders hinzuweisen.

6 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

6.1 Ordnungsmäßigkeit des Haushaltsverfahrens 2023

Der Kulturkonvent beschloss am 02.12.2022 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2023.

Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte mit Bescheid vom 08.12.2022 die Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses.

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntgabe des Haushaltsplanes für 2023 wurden beachtet.

Die Haushaltssatzung für 2023 trat zum 01.01.2023 in Kraft.

Am 09.06.2023 beschloss der Kulturkonvent eine Nachtragssatzung. Die Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses wurde am 14.06.2023 durch das SMWK bestätigt. Die Nachtragssatzung änderte die ursprüngliche Haushaltssatzung und wirkte auf den 01.01.2023 zurück.

Die Nachtragssatzung wurde infolge der Anpassung des Hebesatzes für die Kulturumlage nach § 27 Abs. 3 SächsFAG von bisher 0,86657368 % auf 0,79075067 % und der Erhöhung der laufenden und investiven Landeszulassung des SMWK erforderlich. Ebenso waren Änderungen des Stellenplans und der Planansätze der betreffenden Lohnsachkonten im Produkt „1112.0 - Innere Verwaltung“ auf Grund von personellen Veränderungen im Kultursekretariat notwendig. Darüber hinaus wurde die Finanzplanung für 2024 bis 2026 bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes korrigiert.

Der Inhalt der §§ 1 bis 6 der Nachtragssatzung sowie die im Ergebnis- und im Finanzhaushalt auszuweisenden Positionen entsprachen den jeweils verbindlich anzuwendenden Mustern gemäß VwV KomHSys.

6.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Er hat alle dem Kulturraum wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen auszuweisen. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kulturraumes zu vermitteln.

6.2.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Kulturraum nutzte für sein Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) und die Anlagenbuchhaltung das Softwareprogramm SASKIA.de-IFR kommunale Doppik in der Version 4.1. Hierbei handelt es sich um ein modulares Softwaresystem, das von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) die Zulassung erhielt und damit grundsätzlich den einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Anforderungen der kommunalen Doppik entspricht.

Die Buchführung und die weiteren dazu geprüften Unterlagen entsprachen nach unseren Feststellungen im Wesentlichen den rechtlichen Vorgaben. Das Vier-Augen-Prinzip wurde gewahrt. Die zur Prüfung vorgelegten Buchungsvorgänge waren sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.

6.2.2 Jahresabschluss 2023

Ausgangspunkt der Prüfung war der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mittelsachsen geprüfte und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2022. Der Jahresabschluss 2022 wurde am 01.12.2023 durch den Kulturkonvent festgestellt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 wurde mit Schreiben vom 11.01.2024 gegenüber dem SMWK als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die ortsübliche Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte am 25.01.2024 im Amtlichen Anzeiger Nr. 4 zum Sächsischen Amtsblatt. In der Bekanntgabe wurde darauf hingewiesen, dass ab dem 25.01.2024 dauerhaft eine öffentliche Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2022 mit Anhang und Rechenschaftsbericht im Kultursekretariat möglich ist.

Nach § 88 c SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss für 2023 wurde zum 15.11.2024 vollständig aufgestellt. Damit wurde die gesetzlich vorgegebene Aufstellungsfrist deutlich überschritten. Der Kulturraum begründete die verspätete Aufstellung mit dem längeren krankheitsbedingten Ausfall von zwei der sechs Beschäftigten im Kultursekretariat und der Neubesetzung der Stelle des Kultursekretärs zum 01.08.2023. Gemäß Anhang musste infolge der notwendigen umfangreichen Einarbeitung im Zuge der Neubesetzung der Stelle des Kultursekretärs die Erstellung des Jahresabschlusses 2023 zurückgestellt werden.

Bei der Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse sollte deshalb die gesetzlich vorgegebene Frist beachtet und eingehalten werden.

Der Jahresabschluss des Kulturraumes besteht gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung, ist um einen Anhang erweitert und wird durch einen Rechenschaftsbericht erläutert.

Der Anhang entspricht den inhaltlichen Anforderungen nach § 88 Abs. 4 SächsGemO. Dementsprechend sind dem Anhang eine Anlagenübersicht, eine Forderungs- und eine Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Erklärung über das Bestehen von in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen als Anlagen beigefügt. In das Folgejahr zu übertragende Haushaltsermächtigungen bestanden in Form von übertragenen Ansätzen für Aufwendungen und für Auszahlungen i. H. v. jeweils 231 TEUR.

Des Weiteren enthält der Anhang die nach § 52 SächKomHVO geforderten Angaben, soweit zutreffend.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss ist klar und übersichtlich und enthält im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen.

Nach Abschluss unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss 2023 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist.

Am 03.12.2024 wurde uns der vom Vorsitzenden des Kulturkonventes unterschriebene Jahresabschluss für 2023 zugeleitet.

6.2.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss 2023 wurde nach § 88 SächsGemO durch einen Rechenschaftsbericht erläutert. Unsere Prüfung des Rechenschaftsberichtes ergab, dass die Lage des Kulturraumes unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung in der Form dargestellt wurde, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses wurden erläutert und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen aufgezeigt. Die Abschlussrechnungen wurden bewertet. Chancen und mögliche Risiken der zukünftigen Entwicklung wurden beschrieben.

Darüber hinaus enthält der Rechenschaftsbericht alle weiteren nach § 53 Abs. 2 SächsKomHVO erforderlichen Angaben.

Dazu gehören gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO u. a. auch für die Mitglieder des Kulturkonventes und deren Stellvertreter die Angaben zu Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Kontrollgremien und Organisationen. Bei drei beratenden Mitgliedern wurde hier das Fehlen der geforderten Selbstauskunft im Rechenschaftsbericht aufgezeigt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mittelsachsen empfahl bereits in seiner Berichterstattung über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022, in der Sitzung des Kulturkonventes vor der Feststellung des Jahresabschlusses auf die v. g. gesetzlich bestehende Auskunftspflicht hinzuweisen.

Wir möchten diese Empfehlung erneuern und bitten zukünftig um die vollumfängliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe.

6.3 Gesamtaussage

6.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen.

6.3.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Auf den Jahresabschluss 2023 fand die Inventur- und Bewertungsrichtlinie vom 20.12.2021 Anwendung, die rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft trat.

Die organisatorische Grundlage für die Inventur bildete der Inventurrahmenplan. Der Werterhellungszeitraum endete entsprechend der Angaben im Anhang am 31.05.2024 und damit abweichend von der rechtlichen Vorgabe. Der Kultursekretär sicherte bereits zu, ab der Erstellung des Jahresabschlusses für 2024 den nach § 88 c SächsGemO rechtlich vorgegebenen Wertaufhellungszeitraum, den 30.06. des Folgejahres, zu beachten.

Die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Anhang dargelegt und entsprechen der internen Inventur- und Bewertungsrichtlinie des Kulturraumes. Abweichungen von der Inventur- und Bewertungsrichtlinie sowie ausgeübte Wahlrechte wurden im Anhang erläutert.

Der Zweckverband verfügte über ein zentrales Vertragsregister.

6.4 Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage zum Jahresabschluss haben wir die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kulturraumes analysiert und basierend auf unserem risikoorientierten Prüfansatz einzelne Positionen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung untersucht.

Wir verweisen darüber hinaus auf die weitergehenden Erläuterungen im Anhang und im Rechenschaftsbericht.

6.4.1 Vermögenslage

In der kommunalen Vermögensrechnung werden das Vermögen und dessen Finanzierung dargestellt.

Die vom Kulturraum vorgelegte Vermögensrechnung war gemäß § 51 SächsKomHVO gegliedert.

Der Betrag des Basiskapitals, der nach § 72 Abs. 3 S. 4 SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf, wurde mit 3.414,16 EUR angegeben.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Hauptpositionen der Vermögensrechnung und ihre Entwicklung gegenüber dem Vorjahr.

| | Jahresabschluss zum 31.12.2022 | Jahresabschluss zum 31.12.2023 | Veränderung |
|--|---|---|--------------------|
| | EUR | EUR | EUR |
| AKTIVA | | | |
| 1. Anlagevermögen | 320.621,12 | 317.681,42 | -2.939,70 |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 3.068,47 | 63,59 | -3.004,88 |
| Sonderposten f. geleistete Investitionszuwendung | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Sachanlagevermögen | 13.483,30 | 9.354,22 | -4.129,08 |
| Finanzanlagevermögen | 304.069,35 | 308.263,61 | 4.194,26 |
| 2. Umlaufvermögen | 3.828.032,46 | 4.531.489,29 | 703.456,83 |
| Vorräte | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 0,00 | 191.869,42 | 191.869,42 |
| Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens | 13,00 | 0,00 | -13,00 |
| Liquide Mittel | 3.828.019,46 | 4.339.619,87 | 511.600,41 |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 690,20 | 0,00 | -690,20 |

| PASSIVA | | | |
|---------------------------------------|---------------------|---------------------|-------------------|
| 1. Kapitalposition | 3.532.761,42 | 3.883.176,83 | 350.415,41 |
| 2. Sonderposten | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Rückstellungen | 77.280,00 | 73.396,73 | -3.883,27 |
| 4. Verbindlichkeiten | 539.302,36 | 892.597,15 | 353.294,79 |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Bilanzsumme | 4.149.343,78 | 4.849.170,71 | 699.826,93 |

Die größten Veränderungen zum Haushaltsjahr 2022 traten bei den Forderungen, den liquiden Mitteln, den Verbindlichkeiten und der Kapitalposition auf.

Unter den **Verbindlichkeiten** war vor allem bei den sonstigen Verbindlichkeiten ein Anstieg um 180 TEUR und bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ein Anstieg um 177 TEUR gegenüber dem Vorjahr 2022 festzustellen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen insbesondere die Lohnsteuer für den Monat Dezember 2023, die Kosten für die Personalgestellung und die Erstattung von Personalbewirtschaftungskosten für 2023 an den Erzgebirgskreis. Darüber hinaus wurden investive Verstärkungsmittel i. H. v. 320,5 TEUR als sonstige Verbindlichkeiten bilanziert. Nähere Erläuterungen hierzu erfolgen unter dem Gliederungspunkt 7 dieser Berichterstattung. Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelt es sich um Projektbewilligungen an Zuwendungsempfänger, die noch nicht bzw. noch nicht vollständig bis zum 31.12.2023 ausgezahlt werden konnten. Auch diesbezüglich verweisen wir auf nähere Erläuterungen unter dem Gliederungspunkt 7 dieses Berichtes.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verringerten sich um rund 3 TEUR gegenüber dem Vorjahr 2022. Nach den vorgelegten Rechnungsunterlagen wurden die betreffenden Lieferungen und Leistungen bis auf die unter den AO-Nummern 1053 und 1106 erfassten Vorgänge in 2023 von Dritten erbracht und vor der Aufstellung des Jahresabschlusses für 2023 in Rechnung gestellt.

Für die Erhöhung der **Kapitalposition** um 350 TEUR ist die Zuführung des Überschusses des ordentlichen Ergebnisses in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ursächlich.

Die in der Vermögensrechnung ausgewiesene Zunahme der **liquiden Mittel** um 512 TEUR stimmt mit dem in der Finanzrechnung nachgewiesenen Zahlungsmittelüberschuss überein.

Bei den zum 31.12.2023 bilanzierten liquiden Mitteln handelt es sich um kurzfristig verfügbare Bankbestände bei Kreditinstituten.

Die Liquiditätsreserve des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen i. H. v. 300 TEUR wird zzgl. der jährlich erwirtschafteten Zinsen unter dem Finanzanlagevermögen bilanziert.

Die ausgewiesenen **Rückstellungen** des Kulturraumes nahmen gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 um 3,9 TEUR ab. Dabei wurden 1,2 TEUR weniger Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren und 2,7 TEUR weniger Rückstellungen für sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten bilanziert, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht bekannt waren.

Unter den Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren wurden zum 31.12.2023 Gerichtskosten i. H. v. 6.350,00 EUR bilanziert, die im Zusammenhang mit einem am Verwaltungsgericht Chemnitz anhängigen Klageverfahren der Großen Kreisstadt Freiberg gegen den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen stehen. Das Verfahren wurde zur Feststellung der Höhe einer institutionellen Förderung angestrengt. Dazu fand am 05.12.2023 eine mündliche Verhandlung am Verwaltungsgericht Chemnitz statt, in deren Ergebnis ein Vergleich zwischen den streitenden Parteien geschlossen wurde, der bis zum 29.02.2024 widerrufen werden konnte. Über die Höhe der nach dem geschlossenen Vergleich noch zu erwartenden Gerichtskosten hätte seitens des Kulturraumes bei Gericht angefragt werden müssen, um zum 31.12.2023 hierfür sachgerechte Rückstellungen bilden zu können. Stattdessen wurde der bereits zum 31.12.2022 bestehende Rückstellungsbetrag auch zum Stichtag 31.12.2023 übernommen. Letztendlich wurden dem Kulturraum in 2024 dann Gerichtskosten i. H. v. 209,50 EUR in Rechnung gestellt.

Somit wurden für die Inanspruchnahme aus wahrscheinlich anfallenden Gerichtskosten per 31.12.2023 nachweislich zu hohe Rückstellungen gebildet.

Für noch anfallende Anwaltskosten in der Angelegenheit Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen gegen die große Kreisstadt Freiberg bestanden zum 31.12.2022 Rückstellungen i. H. v. 3.000,00 EUR, die im Haushaltsjahr 2023 mit 2.363,27 EUR in Anspruch genommen wurden. Die Rückstellungen waren um den sich ergebenden Rest i. H. v. 636,73 EUR aufzulösen, da von keiner weiteren wahrscheinlichen Inanspruchnahme mehr auszugehen war. Die Auflösung der restlichen Rückstellung unterblieb, so dass die in der Bilanz zum 31.12.2023 ausgewiesenen Rückstellungen auch um 636,73 EUR zu hoch sind.

Wir stellten weiterhin fest, dass der für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 rückgestellte Betrag von 8,5 TEUR keinem sachgerechten Schätzwert der Prüfungskosten entspricht. Dieser war nach der am 07.02./19.02.2024 zwischen dem Kulturraum und dem Erzgebirgskreis getroffenen vertraglichen Vereinbarung zu ermitteln und der Rückstellungsbildung zum 31.12.2023 zu Grunde zu legen (wertaufhellendes Ereignis).

Folglich wurden rund 1,7 TEUR für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 zu viel an Rückstellungen gebildet.

Mit Zuwendungsbescheid vom 24.01.2022 bewilligte der Kulturraum einem Antragsteller für ein Projekt einen Zuschuss i. H. v. 19.700,00 EUR.

Gemäß den Auszahlungsanträgen vom 07.09. und 20.09.2022 wurden Vorschüsse in einer Gesamthöhe von 13.790 EUR gezahlt. Trotz mehrmaliger Aufforderung wurde seitens des Zuwendungsempfängers kein Nachweis für eine planmäßige Durchführung des Projektes und eine ordnungsgemäße Mittelverwendung vorgelegt. Die nicht fristgemäße Einreichung des Verwendungsnachweises stellt die Nichterfüllung einer Auflage des Zuwendungsbescheides dar, aus der nach § 49 VwVfG der Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden kann und die bereits erhaltene Zuwendung zu erstatten ist.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 18.07.2023 widerrief der Kulturraum den Zuwendungsbescheid vom 24.01.2022 und die damit gewährte Zuwendung von 19.700 EUR mit Wirkung zum 05.10.2022. Auf Grund des Widerrufs waren die vom Kulturraum in Form von Vorschüssen bereits erbrachten Leistungen i. H. v. 13.790,00 EUR bis zum 18.08.2023 vom Zuwendungsempfänger zu erstatten. Die Rückforderung war am Bilanzstichtag noch offen. Auskunftsgemäß wurden zwischenzeitlich noch keine Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet.

Zum 31.12.2023 wurden i. H. des Differenzbetrages zwischen der ursprünglich bewilligten Zuwendung von 19.700 EUR und den bereits gezahlten Vorschüssen i. H. v. 13.790 EUR vom Kulturraum Rückstellungen i. H. v. 5.910,00 EUR gebildet.

Nach dem rechtskräftigen Widerruf des Zuwendungsbescheides vom 24.01.2022 erlischt der Anspruch des Zuwendungsempfängers gegenüber dem Kulturraum vollständig. Eine Inanspruchnahme des Kulturraumes nach dem Stichtag 31.12.2023 ist gesetzlich nicht mehr gegeben.

Die Rückstellung i. H. v. 5.910,00 EUR wurde damit unrechtmäßig gebildet.

Nach § 41 Abs. 3 SächsKomHVO sind Rückstellungen in der Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen.

Von dieser rechtlichen Vorgabe wurde in den dargestellten Sachverhalten abgewichen.

Bei der zukünftigen Rückstellungsbildung sollten daher die Wertansätze nach § 41 Abs. 3 SächsKomHVO erfolgen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 31.12.2023 keine bilanziert. Gemäß Rechenschaftsbericht wurde insbesondere das kulturraumeigene Projekt „Museumspädagogik“ beendet, so dass die wiederkehrende Vertragsdienstleistung nicht mehr jahresübergreifend in Rechnung gestellt wird.

Die einzelnen Bilanzpositionen und deren Inventur- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang erläutert.

Nach unserem risikoorientierten Prüfansatz haben wir die Bilanzpositionen Anlagevermögen, liquide Mittel, Forderungen, Kapitalposition, Rückstellungen und Verbindlichkeiten geprüft.

Bei der Aufstellung der Vermögensrechnung wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet, die ausgewiesenen Bilanzwerte hinreichend dokumentiert und im Anhang erläutert.

Die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre wurden unter der Bilanz vermerkt. Dabei handelt es sich um nach 2024 übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen i. H. v. jeweils 231 TEUR nach § 21 SächsKomHVO. Die Übertragbarkeit und Verfügbarkeit der Ansätze wurde in der Haushaltsplanung für 2023 ordnungsgemäß erklärt.

Die Vorbelastungen wurden vorschriftsgemäß im Anhang erläutert. Gemäß Anlage 4 zum Anhang wird die Summe der jeweils übertragenen Ansätze vollständig durch Einzelmaßnahmen untersetzt.

6.4.2 Ertragslage

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht dabei in die Vermögensrechnung ein und erhöht oder reduziert hier die Kapitalposition.

Die Ergebnisrechnung wurde unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben aufgestellt.

Neben der Gesamtergebnisrechnung wurden drei Teilergebnisrechnungen mit insgesamt 17 Produkten ausgewiesen.

Nach § 50 SächsKomHVO sind für den Planvergleich bei den Erträgen und Aufwendungen die fortgeschriebenen Planansätze¹ dem Ergebnis gegenüberzustellen.

Die Spalte 3 beinhaltet daher zusätzlich zu den Planwerten des Nachtragshaushaltes eine Erhöhung der ordentlichen Erträge um rund 10 TEUR infolge der Erhöhung der investiven Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 2b SächsKRG sowie ordentliche Mehraufwendungen von rund 224 TEUR. Dafür ursächlich sind die erhöhten investiven Zuweisungen von ca. 10 TEUR und die aus 2022 nach 2023 übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen i. H. v. 214 TEUR.

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in 2023 zeigt die nachfolgende Tabelle.

| Ertrags- und Aufwandsarten | Planwerte gemäß Nachtragshaushalt | fortgeschriebener Plan | Ist-Ergebnis | Vergleich Ist ./ Plan |
|--|-----------------------------------|------------------------|-------------------|-----------------------|
| | 2023 EUR | 2023 EUR | 2023 EUR | EUR |
| ordentliche Erträge | 21.544.700,00 | 21.554.527,99 | 21.964.899,08 | 410.371,09 |
| ordentliche Aufwendungen | 21.861.000,00 | 22.084.908,73 | 21.614.481,67 | -470.427,06 |
| ordentliches Ergebnis | -316.300,00 | -530.380,74 | 350.417,41 | 880.798,15 |
| außerordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| außerordentliche Aufwendungen | 10,00 | 10,00 | 2,00 | -8,00 |
| Sonderergebnis | -10,00 | -10,00 | -2,00 | 8,00 |
| Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag | -316.310,00 | -530.390,74 | 350.415,41 | 880.806,15 |

Wesentliche Abweichungen der Ist- Ergebnisse von den fortgeschriebenen Planwerten wurden im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss erläutert.

Das Haushaltsjahr 2023 schloss im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 350.417,41 EUR ab, während planerisch von einem Fehlbetrag von 530 TEUR ausgegangen wurde. Der erzielte Überschuss im ordentlichen Ergebnis wurde gemäß dem nachrichtlichen Ausweis unter der Ergebnisrechnung in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt. Die deutliche Ergebnisverbesserung resultiert einerseits aus einer sparsamen Haushaltsdurchführung mit erheblichen Einsparungen insbesondere bei den Personalaufwendungen i. H. v. 48,9 TEUR, bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i. H. v. 16,8 TEUR, bei den Transferaufwendungen i. H. v. 336,5 TEUR und bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen i. H. v. 65,3 TEUR. Andererseits wurden ungeplante Erträgen aus Rückforderungen bewilligter Zuwendungen aus Vorjahren nach Prüfung der Verwendungsnachweise i. H. v. 378,9 TEUR sowie Mehrerträge aus Zinsen für Bankguthaben und aus der Verzinsung von Rückforderungen generiert.

¹ Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen nach § 59 Nr. 18 SächsKomHVO die Ansätze gemäß Nachtragshaushaltsplan, die übertragenen Ermächtigungen, die Ansätze für über- und außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen und bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Ansatzveränderungen aufgrund der Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten.

Im Sonderergebnis wurde ein Fehlbetrag von 2 EUR ausgewiesen. Dieser resultierte aus der Ausbuchung der Erinnerungswerte von zwei ausgesonderten Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens. Diesen außerordentlichen Aufwendungen standen keine außerordentlichen Erträge gegenüber. Der Fehlbetrag im Sonderergebnis wurde aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Somit verblieb im Gesamtergebnis ein Überschuss von 350.415,41 EUR.

Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs dürfen seit dem 01.01.2018 nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO Fehlbeträge aus Abschreibungen der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die dem Zweckverband bis zum 31.12.2017 zugegangen sind, im Jahr ihrer Entstehung mit dem Basiskapital verrechnet werden. Dabei darf ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals (= 3.414,16 EUR) nicht zur Verrechnung herangezogen werden. Der Zweckverband richtete dazu eine buchhalterische Unterscheidung der bis zum 31.12.2017 zugegangenen Gegenstände des Anlagevermögens ein.

Von der auf das Jahr 2023 entfallenden anteiligen Verrechnung von Abschreibungen mit dem Basiskapital wird kein Gebrauch gemacht, da in 2023 noch ausreichend Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Abdeckung von Fehlbeträgen vorhanden sind.

Der Kulturkonvent beschloss Kulturpolitische Leitlinien als Fördergrundlage des Kulturraumes von 2024 bis 2026 und eine neue Allgemeine Förderrichtlinie.

6.4.3 Finanzlage

Die Finanzrechnung erfasst die realisierten Zahlungsströme innerhalb des Haushaltsjahres, d. h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit. Sie gibt damit den Überblick über die Liquidität des Kulturraumes. Der ausgewiesene Liquiditätssaldo (der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen und umgekehrt) bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln des Kulturraumes in der Bilanz ab. Die wesentlichste Aufgabe der Finanzrechnung ist damit die Liquiditätsplanung und -steuerung.

Die Finanzrechnung wurde nach den rechtlichen Vorgaben aufgestellt.

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit entwickelte sich in 2023 wie folgt:

| Ein- und Auszahlungsarten | Planwerte gemäß Nachtragshaushalt | fortgeschriebener Plan | Ist-Ergebnis | Vergleich Ist ./. Plan |
|--|-----------------------------------|------------------------|-------------------|---------------------------|
| | 2023 EUR | 2023 EUR | 2023 EUR | EUR |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 21.541.700,00 | 21.551.527,99 | 21.768.343,57 | 216.815,58 |
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 21.851.000,00 | 22.074.908,73 | 21.442.390,27 | -632.518,46 |
| Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | -309.300,00 | -523.380,74 | 325.953,30 | 849.334,04 |

Die Investitionstätigkeit des Kulturraumes wurde für 2023 folgendermaßen nachgewiesen:

| Ein- und Auszahlungsarten | Planwerte gemäß Nachtragshaushalt | fortgeschriebener Plan | Ist-Ergebnis | Vergleich Ist ./. Plan |
|--|-----------------------------------|------------------------|-------------------|---------------------------|
| | 2023 EUR | 2023 EUR | 2023 EUR | EUR |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 394.500,00 | 394.500,00 | 398.783,09 | 4.283,09 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 400.500,00 | 400.500,00 | 213.135,98 | -187.364,02 |
| Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit | -6.000,00 | -6.000,00 | 185.647,11 | 191.647,11 |

Seit dem 03.04.2018 besteht eine Festgeldanlage einschließlich zwischenzeitlich zugeflossener Zinsen i. H. v. 308.263,61 EUR (Liquiditätsreserve des Kulturraumes). Sie diene dem Kulturraum zur Absicherung der großen Schwankungen bei der jährlichen Zuweisungshöhe des Freistaates Sachsen.

Die Festgeldanlage war nach den vertraglichen Vereinbarungen ab dem 03.04.2020 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen ganz oder teilweise kündbar.

Im Rechenschaftsbericht wird ausgeführt, dass durch die nun bei einem Fünfjahreszeitraum gegebene Planungssicherheit die Höhe der beschlossenen Mindestrücklage (300 TEUR) verringert werden kann, da damit keine jährlichen Schwankungen mehr abzudecken sind, sondern nur noch zwischen zwei Planungszeiträumen eine Kürzung der Landeszuweisungen eintreten kann.

Ergebnisneutral werden die vom SMWK dem Kulturraum zweckgebunden zur Bewirtschaftung übertragenen investiven Verstärkungsmittel ausgewiesen. Davon wurden zum 31.12.2023 noch nicht verbrauchte Mittel i. H. v. 320 TEUR als sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem SMWK bilanziert.

Dem im Haushaltsjahr 2023 bestehenden positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit standen keine ordentlichen Tilgungsverpflichtungen aus bestehenden Kreditverträgen oder kreditähnlichen Rechtsgeschäften gegenüber. Damit hat der Kulturraum den seit dem 01.01.2018 geltenden Regelungen über die Höhe des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 72 Abs. 4 SächsGemO entsprochen.

Der Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit betrug 0,00 EUR.

Aus der Summe der Zahlungsmittelsalden und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen ergibt sich eine Zunahme des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr 2023 um 511.600,41 EUR.

Der in der Finanzrechnung mit 4.339.619,87 EUR korrekt ausgewiesene Zahlungsmittelbestand stimmt mit dem in der Vermögensrechnung in gleicher Höhe ausgewiesenen Bestand an liquiden Mitteln überein.

Dem Bestand an liquiden Mitteln standen zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten und Rückstellungen von rund 966 TEUR gegenüber. Damit überdeckt der Bestand an liquiden Mitteln das bilanzierte Fremdkapital um das Vierfache.

Seit der am 01.01.2018 in Kraft getretenen Fassung der SächsKomHVO ist im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung nachrichtlich der Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Abs. 4 S. 2 der SächsGemO anzugeben. Die Wertermittlung der verfügbaren Mittel ist nach § 24 Abs. 5 SächsKomHVO definiert.

Der Zweckverband kam den nachrichtlichen Angaben sowohl im Finanzhaushalt als auch in der Finanzrechnung nach.

Zum Bilanzstichtag wurden verfügbare Mittel i. H. v. 3.399 TEUR errechnet und deren Zusammensetzung im Anhang erläutert.

Da es sich bei diesem Wert lediglich um eine nachrichtliche Angabe in der Finanzrechnung handelt, bestehen keine weiteren Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes.

Auf das seit dem 14.06.2024 in der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vorgegebene verbindliche Wertermittlungsschema wiesen wir hin.

Im Übrigen bestätigen wir, dass die finanziellen Verhältnisse des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen im Haushaltsjahr 2023 geordnet waren und der Kulturraum in 2023 jederzeit in der Lage war, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Aufnahme eines Kassenkredits war weder geplant noch erforderlich.

7 Prüfung der Zuwendungen

Für das Förderjahr 2023 fand die Förderrichtlinie vom 08.06.2020 Anwendung, die auf der Grundlage der vom Kulturkonvent beschlossenen Kulturpolitischen Leitlinien vom 24.05.2019 beruht.

Die Zuwendungen des Kulturraumes wurden als nichtrückzahlbarer Zuschuss nach folgenden Vorgaben gewährt:

| Zuwendungsart | Institutionelle Förderung | Projektförderung | Investive Förderung |
|--|--|--|--|
| | -Bezuschussung der gesamten o. eines nicht abgegrenzten Teils der lfd. Sach- und Personalausgaben einer Einrichtung | -Bezuschussung der Ausgaben für eine bestimmte Maßnahme, die zeitlich und inhaltlich abgrenzbar ist | -berücksichtigt notwendige Ausgaben für Baumaßnahmen, wenn die Investition zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das kulturelle Angebot dient -berücksichtigt auch Ausgaben für den Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen, soweit sie nicht als laufender Aufwand veranschlagt werden können |
| Bemessungsgrundlage | zuwendungsfähige Gesamtausgaben | zuwendungsfähige Gesamtausgaben | zuwendungsfähige Gesamtausgaben der Einrichtung oder der Maßnahme als Anteilsfinanzierung, Fehlbetragsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung |
| Höhe der Zuwendung | bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen und Maßnahmen soweit in der FRL nichts Abweichendes festgelegt ist | | |
| Antragsverfahren | -schriftlich nach den dafür vorgesehenen Formblättern | | |
| | -Antragstellung bis 01.09. des Vorjahres gemäß Posteingangsstempel | -Antragstellung bis 01.09. des Vorjahres gemäß Posteingangsstempel | -Antragstellung bis 01.09. des Vorjahres gemäß Posteingangsstempel |
| | -Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung über den vollständigen und fristgemäßen Eingang seiner Unterlagen | | |
| Bewilligung | -nach der VwV zu § 44 SÄHO | | |
| | -Kulturkonvent entscheidet bis zum 31.12. des Vorjahres über die vorliegenden Anträge | | |
| Anforderungs- und Auszahlungsverfahren | Bescheid | Bescheid | Bescheid |
| | -Auszahlung der Zuwendung erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides | | |
| | -Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet | | |
| | - Auszahlungsantrag - vierteljährliche Raten | -nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises und nach Prüfung durch das Kultursekretariat -in dringenden Fällen können bis zu 70 % der bewilligten Fördersumme als Vorschuss beantragt werden, soweit die angeforderten Mittel voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verwendet werden | - Auszahlungsantrag , soweit die angeforderten Mittel voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten verwendet werden |
| Verwendungsnachweisverfahren | -formgebundener Verwendungsnachweis bis spätestens 4 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen | -formgebundener Verwendungsnachweis bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen | -formgebundener Verwendungsnachweis bis spätestens 4 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen |
| | -Kultursekretariat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks | | |

Nach den Ausführungen im Rechenschaftsbericht wurden so im Rahmen der **institutionellen Förderung und der Projektförderung** 79 Einrichtungen mit regionaler Bedeutsamkeit und 82 regional bedeutsame Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 20.730 TEUR (Vorjahr 19.613 TEUR) finanziell unterstützt. Davon entfielen auf die Theatergesellschaften 13,1 Mio. EUR.

Darüber hinaus wurde für das Haushaltsjahr 2023 eine investive Zuweisung nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b) SächsKRG i. H. v. 183,7 TEUR bewilligt. Weitere 185,0 TEUR wurden als Ermächtigung aus 2022 nach 2023 übertragen. Insgesamt standen somit **investive Fördermittel** i. H. v. 368,7 TEUR in 2023 zur Verfügung. Davon wurden 151,3 TEUR in 2023 in Anspruch genommen und die verbleibenden 217,4 TEUR als Ermächtigung nach 2024 vorgetragen.

Zusätzlich erhielt der Kulturraum für 2023 vom SMWK eine Zuweisung für **investive Verstärkungsmittel** i. H. v. 394,6 TEUR. Zusammen mit noch nicht ausgezahlten Verstärkungsmitteln des Jahres 2022 i. H. v. 124,7 TEUR standen insgesamt 519,3 TEUR zur Verfügung. Für 12 Maßnahmen wurden in 2023 insgesamt 208,1 TEUR ausgezahlt.

Im Rahmen **kulturraumeigener Projekte** wurden nach den Angaben im Rechenschaftsbericht vier Einzelvorhaben in eigener Verantwortung realisiert. Der Kulturraum stellte dafür eigene Mittel i. H. v. 18,6 TEUR zur Verfügung.

Für seine **Projekte der kulturellen Bildung** setzte der Kulturraum in 2023 rund 62,1 TEUR an eigenen Haushaltsmitteln ein. Davon wurden 21,2 TEUR als Ermächtigung aus dem Vorjahr in Anspruch genommen.

Ebenso förderte der Kulturraum zwei landesweit bedeutsame Projekte der kulturellen Bildung im Umfang von 11,1 TEUR aus seinen Projektmitteln.

Die bei den einzelnen Zuwendungsarten am Bilanzstichtag bestehenden offenen Zahlungsansprüche, die als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen oder als sonstige Verbindlichkeiten bilanziert wurden, prüften wir nach dem risikoorientierten Prüfansatz auf Werthaltigkeit und Einhaltung der Vorgaben gemäß der v. g. Tabelle. Die ordnungsgemäße Kontrolle der mit den Verwendungs- bzw. Durchführungsnachweisen vorzulegenden Unterlagen oblag dabei den Verantwortlichen im Kulturraum und wurde von uns somit vorausgesetzt.

Mit dem Zuwendungsbescheid ergeht die Auflage, dass der Zuwendungsempfänger die Förderung des Kulturraumes angemessen öffentlich bekannt zu machen und in allen Publikationen und Dokumenten, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, auf die Förderung durch den Kulturraum hinzuweisen hat.

Bei der Überprüfung der Angaben im Prüfvermerk zu den beim Kulturraum eingereichten Verwendungsnachweisen stellten wir bei einigen Vorgängen fest, dass im Prüfvermerk nicht dokumentiert war, ob die Publizitätspflicht beachtet wurde oder nicht. Das war z. B. bei den Vorgängen unter den AO-Nummern 1090; 1109; 1122; 1123; 1135 oder 1158 der Fall.

In den Prüfvermerk über die beim Kulturraum eingereichten Verwendungsnachweise sollten daher zukünftig Angaben zur Beachtung der Publizitätspflicht aufgenommen werden.

Im Übrigen lies unsere Prüfung der Vorgänge zu den bilanzierten Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und den bilanzierten sonstigen Verbindlichkeiten keine Sachverhalte erkennen, die den in der Förderrichtlinie oder den in den Kulturpolitischen Leitlinien getroffenen Festlegungen grundsätzlich nicht entsprechen.

8 Prüfungsvermerk

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt des Erzgebirgskreises (Referat Rechnungsprüfung) gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2023 des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen den folgenden **uneingeschränkten** Prüfungsvermerk:

Prüfungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Erzgebirgskreises hat den Jahresabschluss des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023, der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang - örtlich geprüft. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt des Erzgebirgskreises den Rechenschaftsbericht des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 örtlich geprüft.

Die nach den kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen vorzunehmende Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes liegt in der Verantwortung des Vorsitzenden des Kulturkonventes.

Nach Beurteilung der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurde(n) im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen
 - bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt,
 - das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden im Wesentlichen richtig nachgewiesen.
- vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein **den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen.
- vermittelt der **Rechenschaftsbericht** insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über den Verlauf der Haushaltswirtschaft und von der Lage des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorgenommen.
- wurde der **Haushaltsplan** eingehalten.

Das Rechnungsprüfungsamt des Erzgebirgskreises erklärt, dass die örtliche Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes geführt hat.

Der Prüfungsvermerk wird ohne Einschränkungen erteilt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Das Rechnungsprüfungsamt des Erzgebirgskreises hat die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach § 59 SächsKomZG i. V. m. § 104 Abs. 1 SächsGemO und unter Berücksichtigung der SächsKomPrüfVO vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt des Erzgebirgskreises ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Erzgebirgskreises

Nach pflichtgemäßer Prüfung empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt des Erzgebirgskreises den Jahresabschluss des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen zum 31. Dezember 2023 und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 in der vorliegenden Form gemäß § 88 c Abs. 2 SächsGemO durch die Verbandsversammlung feststellen zu lassen.

Annaberg-Buchholz, den 04.12.2024

K. Siegel

Referatsleiterin Rechnungsprüfung

Verteiler

1. Ausfertigung - Vorsitzender des Kulturkonvents
2. Ausfertigung - Kultursekretariat
3. Ausfertigung - Referat Rechnungsprüfung des LRA ERZ

Anlage

Jahresabschluss zum 31.12.2023 einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht